

# **BStGer RR.2019.195 vom 14. August 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.195)

FR: TPF RR.2019.195 du 14 août 2019

IT: TPF RR.2019.195 del 14 agosto 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Entsiegelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1, vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021;

- 4 -

Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen

unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (a.) durch die Beschlag- nahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder (b.) durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Ein Entscheid über die Entsiegelung von Unterlagen, die zum Zwecke der Rechtshilfe herauszugeben sind, ist ein Zwischenentscheid im Rechtshilfe- verfahren (BGE 130 II 193 E. 2.2 S. 196; 126 II 495 E. 3), der grundsätzlich nicht selbstständig, sondern zusammen mit der Schlussverfügung angefoch- ten werden kann (BGE 138 IV 40 E. 2.3.1; 127 II 151 E. 4c/bb S. 156; TPF 2017 66 E. 3.1).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Durchsicht der entsiegelten privaten Dokumente durch die Staatsanwaltschaft III schaffe ihm einen Nachteil rechtlicher Natur, der auch durch einen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Art. 80e IRSG sei nicht an die revidierte Strafprozessord- nung angepasst worden, was eine Lücke darstelle (act. 1 S. 6 f., 21–25, 31 f.). Es gebe keine Grundlage, um Entsiegelungen bei innerstaatlichen Strafverfahren anders zu behandeln, als solche (rechtshilfeweise) bei aus- ländischen Strafverfahren. Dies verletze das Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV. Dass im Rechtshilfeverfahren nur die Schlussverfügung angefochten werden könne, sei eine unzulässige Schlechterstellung. Es verstosse auch gegen Art. 13 BV und Art. 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre; act. 1 S. 28, 31). Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, die Aufzählung des Art. 80e Abs. 2 IRSG sei nicht abschliessend (act. 1 S. 24 f.).

### **E. 2.3**

Art. 80e Abs. 2 IRSG nennt den Entsiegelungsentscheid des Zwangsmass- nahmengerichts in der internationalen Rechtshilfe nicht als Zwischenverfü- gung, die einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil

- 5 -

bewirkt. Die Kenntnis der entsiegelten Unterlagen durch die Staatsanwalt- schaft III würde dem Beschwerdeführer denn auch keinen solchen Nachteil zufügen: Die Staatsanwaltschaft III ist vorliegend nicht als (nationale) Straf- verfolgerin tätig, sondern als an das Amtsgeheimnis gebundene Rechtshil- febehörde. Beweismittel können nach Art. 80l Abs. 1 IRSG erst am Ende des Verfahrens an das deutsche Strafverfahren herausgegeben werden. Allfälli- gen schützenswerten Geheimhaltungsinteressen trägt die ausführende Be- hörde bei der Schlussverfügung Rechnung (Entscheid des Bundesstrafge- richts RR.2014.280 vom 15. Januar 2015 E. 2.3 in fine). Dagegen kann der Beschwerdeführer zuvor die Rechtsmittel nach IRSG und BGG (SR 173.110) einlegen. Die Rüge ist unbegründet.

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer lässt sodann ausser Acht, dass sich die Gewährung der internationalen Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren nur so weit nach der Strafprozessordnung richten, als andere Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge dafür keine Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 54 StPO). Das EUeR verweist in Art. 3 Abs. 1 lediglich auf die Rechtsvorschrif- ten des ersuchten Staates. Gemäss dem spezialgesetzlichen Art. 80a Abs. 2 IRSG richtet sich der Vollzug von Rechtshilfemassnahmen nach dem eige- nen Verfahrensrecht der ausführenden Behörde. Nach Art. 12 Abs. 1 IRSG wenden die Bundesverwaltungsbehörden das VwVG, die kantonalen Behör- den die für sie geltenden Vorschriften an, wenn das IRSG nichts anderes

bestimmt. Das IRSG geht also vor (BGE 138 IV 40 E. 2.2.3). Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht (BGE 138 IV 40 E. 2.2.2; 130 II 193 E. 4.1 S. 196), vorliegend mithin die Strafprozessordnung (zum Ganzen TPF 2017 66 E. 4.3.1). Zu den Prozesshandlungen gehört auch das erstinstanzliche Entsiegelungsverfahren vor Zwangsmassnahmengericht. Demgegenüber richten sich die Rechtsmittel nach der speziellen Regelung des IRSG (Art. 80e ff. IRSG; vgl. obige Erwägung 2.1). Der Gesetzgeber schuf unterschiedliche Rechtsmittelordnungen für das nationale Strafverfahren und die internationale Rechtshilfe. Er hat für sachliche Differenzierungen einen weiten Spielraum (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, S. 131 f. zur Gleichbehandlung in der Rechtsetzung) und sich von solchen leiten lassen: Mit dem IRSG wird in einem Verwaltungs- und nicht Strafverfahren entschieden, ob ein ausländisches Strafverfahren zu unterstützen ist (BGE 139 II 404 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.13 vom 2. Oktober 2013 E. 4.4.4; so schon das Urteil des Bundesgerichts 1A.60/2004 vom 10. Mai 2004 E. 2.3 mit Hinweis auf ältere Entscheide; a.M. HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar Inter-

- 6 -

nationales Strafrecht, 2015, Einführung N. 10). Die ausländischen Strafbehörden erhalten die Akten erst nach rechtskräftiger Schlussverfügung (vgl. obige Erwägung 2.3). Art. 8 Abs. 1 BV gibt dem Beschwerdeführer keinen Anspruch auf das von ihm gewünschte Rechtsmittelsystem. Die Rüge ist nicht zielführend.

### **E. 2.5**

Der Beschwerdeführer sieht den Schutz seiner Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) mit Kenntnisnahme der entsiegelten Akten durch die ausführende Staatsanwaltschaft III verletzt, wenn er zuvor kein Rechtsmittel erheben könne. Ein Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Entscheids des Entsiegelungsgerichts vor der Freigabe an die ausführende Behörde besteht im Rechtshilfeverfahren freilich nicht (vgl. obige Erwägungen 2.3, 2.4). Die Rüge geht fehl. Selbst materiell wäre seine Rüge unbegründet: Das Zwangsmassnahmengericht hat die Vorbringen des Beschwerdeführers geprüft und verworfen. Es hat die beidseitige Strafbarkeit bejaht (Ziff. 3.2), wie auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einschränkung seiner Privatsphäre (Ziff. 5.5).

### **E. 2.6**

Zusammenfassend ist kein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil (Art. 80e Abs. 2 IRSG) vorgebracht oder ersichtlich. Auf die direkte Beschwerde gegen den Entscheid des Entsiegelungsgerichts ist – ständiger Rechtsprechung folgend (vgl. obige Erwägung 2.1) – im Verfahren der internationalen Rechtshilfe nicht einzutreten. Mit dem Nichteintretensentscheid ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde (Verfahren RP.2019.42) ohne Weiteres gegenstandslos geworden.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer und wird damit kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG letzter Satz; vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31.

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.